

---

**7809/J XXIV. GP**

---

Eingelangt am 01.03.2011

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Andrea Kuntzl

und GenossInnen

an die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung, Dr.<sup>in</sup> Beatrix Karl

betreffend Studienbeihilfe

Der periodische Bericht zur sozialen Lage der Studierenden macht regelmäßig umfassenden Reformbedarf im Bereich der Studienförderung deutlich. Aus methodischen Gründen können dabei allerdings keine Einkommensdaten der Eltern ermittelt werden. Während die Herkunft der Studierenden im Hinblick auf die Bildungsschicht sowie auf den Berufsstand der Eltern umfangreich dokumentiert ist, sind im Hinblick auf die ökonomische Zusammensetzung keine öffentlichen Daten verfügbar. Die monetäre Einschätzung möglicher Reformmaßnahmen und zukünftiger Entwicklungen wird hierdurch unnötig erschwert.

Die im Rahmen der Studienbeihilfeverfahren automationsunterstützt erfassten Daten bilden die ökonomische Zusammensetzung all jener Studierenden ab, die sich aktiv um Studienbeihilfe bemüht haben, und sind damit eine unverzichtbare Grundlage für eine ernst zu nehmende Reform des Studienförderungswesens.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung nachstehende

### **Anfrage:**

1. Wie viele Studierende (SelbsterhalterInnen ausgenommen) haben im Wintersemester 2010/11 Studienbeihilfe beantragt (einschließlich Systemanträge), gegliedert nach der Summe der steuerpflichtigen Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) beider Elternteile in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 100 000 EUR sowie aller Beträge darüber?

2. Wie viele Studierende (SelbsterhalterInnen ausgenommen) haben im Wintersemester 2010/11 Studienbeihilfe beantragt (einschließlich Systemanträge), gegliedert nach der Summe der Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG zuzüglich Hinzurechnungen und Ausgleich der Pauschalierungen nach § 8 Abs. 1 StudFG ermittelt) beider Elternteile in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 100 000 EUR sowie aller Beträge darüber?
3. Wie vielen Studierenden (SelbsterhalterInnen ausgenommen) wurde im Wintersemester 2010/11 Studienbeihilfe zuerkannt (einschließlich Systemanträge), gegliedert nach der Summe der steuerpflichtigen Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) beider Elternteile in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 100 000 EUR sowie aller Beträge darüber?
4. Wie vielen Anträge (einschließlich Systemanträge) von Studierenden (SelbsterhalterInnen ausgenommen) auf Studienbeihilfe wurden wegen fehlender sozialer Bedürftigkeit (§ 7 Abs. 1 StudFG) abgelehnt, gegliedert nach der Summe der steuerpflichtigen Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) beider Elternteile in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 100 000 EUR sowie aller Beträge darüber?
5. Wie viele Studierende (SelbsterhalterInnen ausgenommen) haben im Wintersemester 2010/11 Studienbeihilfe beantragt (einschließlich Systemanträge), gegliedert nach dem steuerpflichtigen Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) der Väter in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 50 000 EUR sowie aller Beträge darüber?
6. Wie hoch war das durchschnittliche Einkommen der Mütter (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) jener Studierenden (SelbsterhalterInnen ausgenommen), die im Wintersemester 2010/11 Studienbeihilfe beantragt hatten (einschließlich Systemanträge), gegliedert nach dem steuerpflichtigen Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) der Väter in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 50 000 EUR sowie aller Beträge darüber?
7. Wie vielen Studierenden (SelbsterhalterInnen ausgenommen) wurde im Wintersemester 2010/11 Studienbeihilfe zuerkannt (einschließlich Systemanträge), gegliedert nach dem steuerpflichtigen Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) der Väter in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 50 000 EUR sowie aller Beträge darüber?

8. Wie vielen Anträge (einschließlich Systemanträge) von Studierenden (SelbsterhalterInnen ausgenommen) auf Studienbeihilfe wurden wegen fehlender sozialer Bedürftigkeit (§ 7 Abs. 1 StudFG) abgelehnt, gegliedert nach dem steuerpflichtigen Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) der Väter in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 50 000 EUR sowie aller Beträge darüber?
9. Wie hoch war das durchschnittliche Einkommen der Väter (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) jener Studierenden (SelbsterhalterInnen ausgenommen), die im Wintersemester 2010/11 Studienbeihilfe beantragt hatten (einschließlich Systemanträge), gegliedert nach dem steuerpflichtigen Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) der Mütter in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 50 000 EUR sowie aller Beträge darüber?
10. Wie viele Studierende (SelbsterhalterInnen ausgenommen) haben im Wintersemester 2010/11 Studienbeihilfe beantragt (einschließlich Systemanträge), gegliedert nach dem steuerpflichtigen Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) der Mütter in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 50 000 EUR sowie aller Beträge darüber?
11. Wie vielen Studierenden (SelbsterhalterInnen ausgenommen) wurde im Wintersemester 2010/11 Studienbeihilfe zuerkannt (einschließlich Systemanträge), gegliedert nach dem steuerpflichtigen Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) der Mütter in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 50 000 EUR sowie aller Beträge darüber?
12. Wie vielen Anträge (einschließlich Systemanträge) von Studierenden (SelbsterhalterInnen ausgenommen) auf Studienbeihilfe wurden wegen fehlender sozialer Bedürftigkeit (§ 7 Abs. 1 StudFG) abgelehnt, gegliedert nach dem steuerpflichtigen Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) der Mütter in Zweitausendfünfhundert-Euro-Gruppen von 0 EUR bis 50 000 EUR sowie aller Beträge darüber?
13. Wie hoch war die Summe der steuerpflichtigen Einkommen beider Elternteile (§ 2 Abs. 2 EStG nach § 8 Abs. 1 Z 1 StudFG ermittelt) im Median bei StudienanfängerInnen an öffentlichen Universitäten, denen im Wintersemester 2010/11, eine Studienbeihilfe zugesprochen wurde, gegliedert nach allen österreichischen öffentlichen Universitäten?
14. Wie viele Erst-Anträge auf Studienbeihilfe (ausgenommen SelbsterhalterInnen) wurden jeweils in den Studienjahren von 1994/95 bis 2009/00 gestellt, wie viele positiv entschieden und wie viele wegen fehlender sozialer Bedürftigkeit (§ 7 Abs. 1 StudFG) abgelehnt, gegliedert nach Bildungseinrichtungen (jede österreichische öffentliche Universität einzeln, alle österreichischen Fachhochschulen zusammen, allen Pädagogischen Hochschulen

- zusammen, Sonstige)?
15. Wie viele Verlängerungs-Anträge (einschließlich Systemanträge) auf Studienbeihilfe (ausgenommen SelbsterhalterInnen) wurden jeweils in den Studienjahren von 1994/95 bis 2009/00 gestellt, wie viele positiv entschieden und wie viele wegen fehlender sozialer Bedürftigkeit (§ 7 Abs. 1 StudFG) abgelehnt, gegliedert nach Bildungseinrichtungen (jede österreichische öffentliche Universität einzeln, alle österreichischen Fachhochschulen zusammen, allen Pädagogischen Hochschulen zusammen, Sonstige)?
  16. Wie hoch war die durchschnittliche monatlich ausbezahlte Studienbeihilfe (ausgenommen SelbsterhalterInnen) jeweils in den Studienjahren von 1994/95 bis 2009/00, gegliedert nach Bildungseinrichtungen (jede öffentliche österreichische Universitäten einzeln, alle österreichischen Fachhochschulen zusammen, allen Pädagogischen Hochschulen zusammen, Sonstige)?
  17. Wie viele Erst-Anträge auf Studienbeihilfe (ausgenommen SelbsterhalterInnen) wurden jeweils in den Studienjahren von 1994/95 bis 2009/00 gestellt, wie viele positiv entschieden und wie viele wegen fehlender sozialer Bedürftigkeit (§ 7 Abs. 1 StudFG) abgelehnt, gegliedert nach nationalen Gruppen von Studien?
  18. Wie viele Verlängerungs-Anträge (einschließlich Systemanträge) auf Studienbeihilfe (ausgenommen SelbsterhalterInnen) wurden jeweils in den Studienjahren von 1994/95 bis 2009/00 gestellt, wie viele positiv entschieden und wie viele wegen fehlender sozialer Bedürftigkeit (§ 7 Abs. 1 StudFG) abgelehnt, gegliedert nach nationalen Gruppen von Studien?
  19. Wie hoch war die durchschnittliche monatlich ausbezahlte Studienbeihilfe (ausgenommen SelbsterhalterInnen) jeweils in den Studienjahren von 1994/95 bis 2009/00, gegliedert nach nationalen Gruppen von Studien?
  20. An wie viele Studierenden (einschließlich SelbsterhalterInnen) mit Behinderung wurde im Januar 2011 eine Studienbeihilfe ausbezahlt?
  21. Wie viele jener Studierenden (einschließlich SelbsterhalterInnen), an die im Januar 2011 eine Studienbeihilfe ausbezahlt wurde, haben Kinder, zu deren Pflege und Erziehung sie gesetzlich verpflichtet sind (§28 StudFG), gegliedert nach Anzahl der Kinder?
  22. An wie viele SelbsterhalterInnen wurde im Januar 2011 eine Studienbeihilfe ausbezahlt?
  23. Wie viele der BeihilfenbezieherInnen (ausgenommen SelbsterhalterInnen), an die im Januar 2011 eine Beihilfe ausbezahlt wurde, sind verheiratet?
  24. Wie viele SelbsterhalterInnen, an die im Januar 2011 eine Beihilfe ausbezahlt wurde, sind verheiratet?

25. Wie oft wurde bei Ermittlung der eigenen Bemessungsgrundlage jener BeihilfenbezieherInnen (ausgenommen SelbsterhalterInnen), an die im Januar 2011 eine Studienbeihilfe ausbezahlt wurde, ein Absetzbetrag abgezogen, gegliedert nach den Absetzbeträgen des § 32 Abs. 1 Z 1 bis 5 StudFG?
26. Wie oft wurde bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Mütter jener BeihilfenbezieherInnen (ausgenommen SelbsterhalterInnen), an die im Januar 2011 eine Studienbeihilfe ausbezahlt wurde, ein Absetzbetrag abgezogen, gegliedert nach den Absetzbeträgen des § 32 Abs. 1 Z 1 bis 5 StudFG?
27. Wie oft wurde bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Väter jener BeihilfenbezieherInnen (ausgenommen SelbsterhalterInnen), an die im Januar 2011 eine Studienbeihilfe ausbezahlt wurde, ein Absetzbetrag abgezogen, gegliedert nach den Absetzbeträgen des § 32 Abs. 1 Z 1 bis 5 StudFG?
28. Wie oft wurde bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Ehegatten jener BeihilfenbezieherInnen (ausgenommen SelbsterhalterInnen), an die im Januar 2011 eine Studienbeihilfe ausbezahlt wurde, ein Absetzbetrag abgezogen, gegliedert nach den Absetzbeträgen des § 32 Abs. 1 Z 1 bis 5 StudFG?